

Jahre des Schaffens und der beschaulichen Anteilnahme an den Fortschritten der Philosophie und des deutschen Lebens überhaupt beschieden sein.

In aufrichtiger Verehrung

Ihre ganz ergebenen

Meyer

Dr. med. h. c. Geh. Ober-Reg.-Rat Kurator der Universität Halle
Vorsitzender der Kant-Gesellschaft.

Vaihinger

Dr. phil. Geh. Reg.-Rat Professor a. d. Universität Halle
Geschäftsführer der Kant-Gesellschaft.

Adolf Reinach †.

Von Edmund Husserl.

Durch Adolf Reinachs frühen Tod hat die deutsche Philosophie einen schweren Verlust erlitten. Er war zwar noch durchaus im Werden als der Krieg ausbrach und er voll Begeisterung als Freiwilliger auszog, der vaterländischen Pflicht zu genügen. Aber schon die ersten Arbeiten gaben Zeugnis von der Selbständigkeit und Kraft seines Geistes, sowie von dem Ernst seines wissenschaftlichen Strebens, dem nur gründlichste Forschung genug tun konnte. Wer ihm näher stand, wer seine philosophische Art im wissenschaftlichen Gespräch schätzen gelernt, wer den Umfang seiner Studien, die Intensität und Vielseitigkeit seiner Interessen beobachtet hatte, mochte sich wundern, daß er sich so langsam zu Veröffentlichungen entschloß. Wie leicht faßte er hörend und lesend verwickelte Gedankenreihen auf, wie rasch erkannte er die prinzipiellen Schwierigkeiten und überschaute er die entlegensten Konsequenzen. Und welche Fülle glänzender Einfälle stand ihm bei jeder Erwägung zu Gebote. Aber wie hielt er diese Begabung, die zu schnellen und blendenden Produktionen hinzudrängen schien, im Zügel. Nur aus den tiefsten Quellen wollte er schöpfen, nur bleibend wertvolle Arbeit wollte er leisten. Das ist ihm, eben durch diese weise Zurückhaltung, auch gelungen. Die Schriften, die er seit seinem Doktorat verfaßt hat (deren letzte in seinem 30. Lebensjahr erschien), sind an Zahl und Umfang nicht groß; aber eine jede ist reich an konzentriertem Gedankengehalt und des gründlichsten Studiums würdig. Seine Erstlingsarbeit¹⁾ steht unter dem bestimmenden Einfluß von Th. Lipps, dem er seine erste philosophische Ausbildung verdankte. Doch öffnete er sich schon als Münchener Student dem Einfluß der neuen Phänomenologie und schloß sich der Gruppe hochbegabter Schüler dieses bedeutenden Forschers an, die von dem Standpunkte meiner „Logischen Untersuchungen“ gegen dessen Psychologismus opponierten. Den Wendungen, die Lipps infolge dieser Opposition in den Schriften seit 1901 vollzog, folgte Reinach nicht, wie sehr er ihren Reichtum an wertvollen Gedanken auch zu schätzen wußte. Er gehörte zu den Ersten, die den eigentümlichen Sinn der neuen phäno-

1) Über den Ursachenbegriff im geltenden Strafrecht (Münchener Doktor-dissertation, 1905).

menologischen Methode vollkommen nachzuverstehen und ihre philosophische Tragweite zu überschauen vermochten. Die phänomenologische Denk- und Forschungsweise wurde ihm bald zur zweiten Natur, und nie geriet fortan die ihm so sehr beglückende Überzeugung ins Schwanken, das wahre Festland der Philosophie erreicht zu haben und sich nun als Forscher umgeben zu wissen von einem unendlichen Horizont möglicher und für eine streng wissenschaftliche Philosophie entscheidender Entdeckungen. So atmen seine Göttinger Schriften einen völlig neuen Geist und sie bekunden zugleich sein Bestreben, sich bestimmt umgrenzte Arbeitsprobleme zuzueignen und durch handanlegende Arbeit den Urboden fruchtbar zu machen.

Historisch ist nur eine der Reinachschen Abhandlungen. Ihr Thema ist: „Kant's Auffassung des Hume'schen Problems“ (Z. f. Philos. u. philos. Kritik. Bd. 141; 1908). Sie verdient ernsteste Beachtung. Für mich war seinerzeit die Vertiefung in den Sinn der Erkenntnisse über „relations of ideas“ und die Einsicht, daß Kants Interpretation derselben als analytischer Urteile ein Mißverständnis sei, bestimmend gewesen auf dem Wege zur reinen Phänomenologie. Reinach andererseits als fertiger Phänomenologe zum Studium Kants übergehend, bemerkt sofort das Kantsche Mißverständnis und widmet ihm eine lehrreiche Untersuchung.

Von den systematisch-phänomenologischen Arbeiten Reinachs behandelt die erste „Zur Theorie des negativen Urteils“ — eine Gabe der Verehrung für seine früheren philosophischen Lehrer¹⁾ — schwierige Probleme der allgemeinen Urteilstheorie in außerordentlich scharfsinniger Weise. Sie macht den originellen Versuch, einen phänomenologischen Unterschied zwischen „Überzeugung“ und „Behauptung“ durchzuführen und im Zusammenhang damit auch die Lehre vom negativen Urteil durch eine Reihe phänomenologischer Unterscheidungen zu bereichern. — Sehr wichtige und, wie es scheint, wenig bekannt gewordene Untersuchungen erschienen dann 1912/13 in der Z. f. Philos. u. philos. Kr. Bd. 148 und 149 u. d. T.: „Die Überlegung; ihre ethische und rechtliche Bedeutung“. Die rein phänomenologische Analyse des Wesens der theoretischen („intellektuellen“) und praktischen („volontären“) Überlegung führt Reinach nach verschiedenen Richtungen zu feinen und bedeutsamen Scheidungen im Gebiete der intellektiven und emotional-praktischen Akte und Zuständlichkeiten; die Ergebnisse werden dann ethisch und strafrechtlich nutzbar gemacht. Von derselben Reife und Gediegenheit ist schließlich die bei weitem bedeutendste und zugleich umfangreichste Arbeit Reinachs „Über die apriorischen Grundlagen des bürgerlichen Rechts“, mit der er sich als Mitherausgeber meines „Jahrbuchs für Philosophie u. phänomenol. Forschung“ im Eröffnungsbande desselben (1913) einführt²⁾. Sie bietet einen, gegenüber allen rechtsphilosophischen Entwürfen der Gegenwart wie der Vergangenheit völlig neuartigen Versuch, auf der Basis der reinen Phänomenologie die lang verpönte Idee einer apriorischen Rechtslehre zu ver-

1) Vgl. „Münchener philosophische Abhandlungen. Th. Lipps zu seinem 60. Geburtsrage gewidmet von früheren Schülern Leipzig 1911.“

2) Ich wiederhole im folgenden die in meinem Nachruf in der Frankf. Z. v. 6. XII. 1917 gegebene Charakteristik.

wirklichen. Mit beispiellosem Scharfsinn zieht Reinach eine große Mannigfaltigkeit von „apriorischen“ Wahrheiten ans Tageslicht, die allem wirklichen und erdenklichen Recht zugrunde liegen; und sie sind, wie er zeigt, a priori genau in dem Sinn wie die primitiven arithmetischen oder logischen Axiome, also, wie sie, einsichtig erfaßbar als schlechthin ausnahmslos gültige, aller Erfahrung vorangehende Wahrheiten. Diese apriorischen Rechtssätze, wie z. B., daß ein Anspruch durch Erfüllung erlischt, daß ein Eigentum durch Übertragung von einer Person auf die andere übergeht, sprechen nichts weniger als „Bestimmungen“ (willkürliche Festsetzungen, daß etwas sein soll) aus, wie dies alle Sätze des positiven Rechtes tun. Alle solchen positiv-rechtlichen Bestimmungen setzen ja schon Begriffe wie z. B. Anspruch, Verbindlichkeit, Eigentum, Übertragung usw. voraus, Begriffe, die also dem positiven Recht gegenüber a priori sind. Reinachs apriorische Rechtssätze sind also nichts anderes als Ausdrücke unbedingt gültiger Wahrheiten, die rein im Sinnesgehalt dieser Begriffe gründen und demnach selbst gegenüber den positiv-rechtlichen Festsetzungen a priori sind. — Das völlig Originelle der in jeder Hinsicht meisterhaften Schrift besteht in der Erkenntnis, daß dieses zum eigenen Wesen jedes Rechts überhaupt gehörige Apriori scharf zu scheiden ist von einem anderen Apriori, das sich in der Weise von Bewertungs-Normen auf alles Recht bezieht: denn alles Recht kann und muß unter die Idee des „richtigen Rechts“ gestellt werden — „richtig“ vom Standpunkt der Sittlichkeit oder irgend einer objektiven Zweckmäßigkeit. Die Entfaltung dieser Idee führte zu einer ganz anderen apriorischen Disziplin, die aber ebensowenig wie Reinachs apriorische Rechtslehre auf die Realisierung des grundverkehrten Ideals eines „Naturrechts“ hinaus will. Denn nur formale Rechtsnormen kann sie aufstellen, aus denen ebensowenig ein positives Recht herauszupressen ist wie aus der formalen Logik eine sachhaltige naturwissenschaftliche Wahrheit. — Niemand, der an einer streng wissenschaftlichen Rechtsphilosophie interessiert ist, an einer letzten Klärung der für die Idee eines positiven Rechtes überhaupt konstitutiven Grundbegriffe (eine Klärung, die offenbar nur durch phänomenologische Versenkung in das reine Wesen des Rechtsbewußtseins zu leisten ist) wird diese bahnbrechende Schrift Reinachs übersehen können. Es steht für mich außer Zweifel, daß sie dem Namen ihres Schöpfers in der Geschichte der Rechtsphilosophie eine bleibende Stellung geben wird.

Im letzten Jahre vor dem Kriege beschäftigte sich Reinach mit Grundproblemen der allgemeinen Ontologie und speziell über das Wesen der Bewegung glaubte er entscheidende phänomenologische Einsichten gewonnen zu haben. Es besteht die Hoffnung, daß wertvolle Stücke aus seinen literarisch unvollendeten Entwürfen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden können. Im Kriege selbst widmete er seine Kräfte in nie versagender Freudigkeit dem Vaterlande. Aber zu tief war seine religiöse Grundstimmung durch die ungeheuren Kriegserlebnisse betroffen, als daß er in Zeiten eines relativ ruhigeren Frontdienstes nicht hätte den Versuch wagen müssen, seine Weltanschauung religionsphilosophisch auszubauen. Wie ich höre, rang er sich in der Tat zu einer ihn befriedigenden Klarheit durch: die feindliche Kugel traf den in sich Beruhigten, mit sich und Gott völlig Einigen.